

Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften

2022

Brandenburg, Freie Hansestadt Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Freistaat Sachsen

An das Finanzamt

Eingangsstempel

Steuernummer

Allgemeine Angaben

Telefonnummer für Rückfragen

Steuerpflichtige Person

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehemann** oder **Person A** (Ehepartner/-in A / Lebenspartner/-in A nach dem LPartG)

Identifikationsnummer (IdNr.)

Geburtsdatum

Religion

Name

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

Alt-Katholisch = AK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD

Vorname

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Wohnort

Verheiratet / Lebenspartnerschaft
begründet seit dem

Verwitwet seit dem

Geschieden / Lebenspartnerschaft
aufgehoben seit dem

Dauernd getrennt lebend seit dem

Nur bei Zusammenveranlagung: **Ehefrau** oder **Person B** (Ehepartner/-in B / Lebenspartner/-in B nach dem LPartG)

Identifikationsnummer (IdNr.)

Geburtsdatum

Religion

Name

Religionsschlüssel:

Evangelisch = EV

Römisch-Katholisch = RK

Alt-Katholisch = AK

nicht kirchensteuerpflichtig = VD

Vorname

Straße

Hausnummer

Hausnummerzusatz

Adressergänzung

Postleitzahl

Wohnort

Ihre Bankverbindung bitte stets angeben

Wie bisher

IBAN (inländisches Geldinstitut)

Hinweis zu elektronisch vorliegenden Daten

Daten zu inländischen Renten, Pensionen und zu Kranken- und Pflegeversicherungen erhält die Steuerverwaltung vom jeweiligen Träger elektronisch. Sie müssen diese Daten nicht in Ihre Steuererklärung eintragen (Weitere Informationen finden Sie in den Erläuterungen).

Erklärung

Die Festsetzung meiner / unserer Einkommensteuer soll anhand meiner / unserer der Finanzbehörde elektronisch vorliegenden Daten erfolgen.

Hiermit erkläre ich / erklären wir, dass ich / wir im Jahr 2022 **keine Einkünfte hatten, außer:**

- Inländische Renteneinkünfte und / oder Pensionen, die von den Rentenversicherungsträgern oder vom Arbeitgeber elektronisch gemeldet worden sind, und ggf.
- Kapitaleinkünfte, die bereits abgeltend besteuert wurden (Kapitalertragsteuer) oder für die der Sparer-Pauschbetrag in Anspruch genommen wurde (Freistellungsauftrag).

52

103 — 104

53

18

223

© BMF-Referat IV C 4

Erläuterungen

Ihre Finanzverwaltung bietet Ihnen als besonderen Service eine **vereinfachte Steuererklärung** „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“ an, die speziell auf Ihre Bedürfnisse zugeschnitten ist.

Verwenden kann den vereinfachten Vordruck „Erklärung zur Veranlagung von Alterseinkünften“, wer:

- ausschließlich inländische Renteneinkünfte und / oder Pensionen der folgenden Stellen bezogen hat:
 - Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung,
 - der landwirtschaftlichen Alterskasse,
 - den berufsständischen Versorgungseinrichtungen,
 - Pensionskassen, Pensionsfonds,
 - Versicherungsunternehmen,
 - Anbietern von Verträgen im Sinne des §10 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b EStG (zertifizierte Basisrente, sog. „Rürup- Rente“),
 - Anbietern im Sinne des § 80 EStG (z. B. Leistung aus einem zertifizierten Altersvorsorgevertrag, sog. „Riester-Rente“),
 - früheren Arbeitgebern
- und zusätzlich zu den bereits elektronisch übermittelten Sonderausgaben (z. B. Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung) nur die im Vordruck bezeichneten Spenden und Mitgliedsbeiträge, Kirchensteuer, außergewöhnlichen Belastungen und / oder Steuerermäßigungen geltend machen will.

Bitte verwenden Sie die allgemeinen Steuerklärungsvordrucke, wenn Sie

- weitere in- oder ausländische Einkünfte (z. B. Renten aus dem Ausland oder von Privatpersonen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) beziehen,
- pauschal besteuerte Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen (Mini-Jobs) beziehen,
- eine Günstigerprüfung oder eine Überprüfung des Steuereinhalts für Kapitalerträge oder
- eine Einzelveranlagung von Ehegatten / Lebenspartnern beantragen wollen.

Die **Abgabefrist** für die Steuererklärung endet am **30. September 2023**.

Ausfüllhinweise:

Ihre **Rente oder Pension** und Ihre **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung** müssen Sie nicht angeben, das Finanzamt berücksichtigt diese automatisch.

Der **Werbungskosten-Pauschbetrag** und der **Sonderausgaben-Pauschbetrag** werden automatisch berücksichtigt. **Belege** müssen Sie Ihrer Steuererklärung nicht beifügen. Bitte bewahren Sie die Belege aber für Nachfragen des Finanzamtes auf.

Die nachfolgende Ziffer links bezieht sich auf die Zeile im Steuerklärungsvordruck.

- 3 Ihre elfstellige **Identifikationsnummer** finden Sie in den Schreiben Ihres Finanzamtes oder Ihrem letzten Steuerbescheid. An dieser Stelle bitte nicht die Steuernummer eintragen.
- 3 Sollten Sie einer anderen **Religionsgemeinschaft** angehören, wenden Sie sich bitte an Ihr Finanzamt.
- 17 Zu den **Vorsorgeaufwendungen** gehören Beiträge zu Unfall- und Haftpflichtversicherungen sowie Beiträge zu Risikoversicherungen, die nur für den Todesfall eine Leistung vorsehen. Diese wirken sich steuerlich nur aus, wenn der Höchstbetrag (typischerweise 1.900,- Euro) nicht bereits durch Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Nicht abzugsfähig sind Beiträge zu Kasko-, Hausrat-, Gebäude- und Rechtsschutzversicherungen.

- 18 und 19 Inländische **Spenden und Mitgliedsbeiträge** (Zuwendungen) können Sie als Sonderausgaben geltend machen (§§ 10b, 34g EStG). Alle Spenden und Mitgliedsbeiträge für steuerbegünstigte Zwecke sind **nur auf Anforderung** des Finanzamts durch eine Bestätigung nachzuweisen.
- 20 Hier tragen Sie die **Kirchensteuer** ein, die Sie in 2022 gezahlt haben bzw. die Ihnen in 2022 erstattet wurde (siehe Steuerbescheid, Lohnsteuerbescheinigung (nur bei Pensionen) Vorauszahlungsbescheid). Nicht einzutragen sind Kirchensteuerbeträge aus Bescheinigungen von z. B. Banken, Sparkassen und Versicherungen. Diese wurden schon bei der sog. **Abgeltungsteuer** steuermindernd berücksichtigt. Sie müssen nichts mehr tun.
- 21 und 22 Zur Berücksichtigung eines **Pauschbetrags für Menschen mit Behinderungen** und / oder die **behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale** geben Sie den Grad der Behinderung an und reichen Sie die Nachweise (Kopie des Behindertenausweises bzw. den Bescheid über die Einstufung als pflegebedürftige Person in die Pflegegrade 4 oder 5) ein, falls diese dem Finanzamt nicht bereits vorgelegen haben.
- 23 bis 27 Anstelle oder neben dem Pauschbetrag für Menschen mit Behinderungen können Sie noch andere **außergewöhnliche Belastungen** geltend machen. Diese Ausgaben wirken sich für Sie steuerlich aber nur aus, wenn sie eine **zumutbare Belastung** übersteigen. Die Höhe der zumutbaren Belastung hängt von der Höhe Ihres Einkommens ab und wird vom Finanzamt automatisch berechnet. Tragen Sie bitte die Höhe Ihrer Aufwendungen in einer Summe in die dafür vorgesehenen Zeilen zu den beispielhaft aufgezählten Aufwendungen ein. Zu erwartende oder erhaltene **Erstattungen**, wie z. B. Versicherungsleistungen, Beihilfen, Unterstützungen oder der Wert des Nachlasses sind separat anzugeben.
- 28 und 29 Bei **haushaltsnahen Dienstleistungen** und **Handwerkerleistungen** sind nur die in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten einschließlich der auf diese Kosten entfallenden Umsatzsteuer nach § 35a EStG begünstigt. Voraussetzung ist, dass die Zahlungen unbar (z. B. per Überweisung oder Kartenzahlung) geleistet worden sind. Barzahlungen können nicht geltend gemacht werden. Tragen Sie bitte Ihre Rechnungsbeträge gekürzt um erhaltene / zu erwartende Erstattungen von dritter Seite (z. B. einer Versicherung) ein. Dies gilt nicht für das sog. Pflegegeld (§ 37 SGB XI).
- Haushaltsnahe Tätigkeiten und Dienstleistungen sind z. B. Reinigung der Wohnung, Gartenpflege, Winterdienst auf oder vor dem eigenen Grundstück, Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, Fütterung und Pflege von Haustieren im Haushalt, Pflege, Versorgung und Betreuung von kranken, alten und pflegebedürftigen Personen, auch wenn die Pflege- und Betreuungsleistungen im Haushalt der gepflegten / betreuten Person ausgeübt werden, und das Hausnotrufsystem innerhalb des betreuten Wohnens. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen zählt auch die einer Hilfe im Haushalt vergleichbare Tätigkeit bei Unterbringung in einem Heim.
- Handwerkerleistungen sind z. B. Reparatur, Streichen, Lackieren von Fenstern und Türen, Reparatur oder Austausch von Bodenbelägen, Modernisierung des Badezimmers oder der Einbauküche. Die Arbeitsleistung muss im eigenen Haushalt erbracht worden sein.
- 30 Alleinstehend sind Personen, die weder verheiratet noch verpartnert nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sind. Bei Haushaltsgemeinschaften werden die Höchstbeträge insgesamt nur einmal gewährt. Einzutragen sind in diesem Fall die von Ihnen selbst getragenen Aufwendungen.